

Stellungnahme des Deutschen Raiffeisenverbandes e. V.

(Dr. Michael Reininger)

für die 51. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Öffentlichen Anhörung zum Thema:

„Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes“

am Mittwoch, dem 26.10.2011, von 08:00 – 10:00 Uhr
im PLH Sitzungssaal: 4.400

Berlin, 17.10.2011

Gesetz zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes

Antworten des DRV auf Fragen des Ausschuss
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
zur Anhörung am Mittwoch, den 26. Oktober 2011

Über den DRV

Der Deutsche Raiffeisenverband e.V. (DRV) vertritt als Dachverband die Interessen der genossenschaftlich organisierten Unternehmen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft.

Als wichtiges Glied der Wertschöpfungskette Lebensmittel erzielen die 2.604 DRV-Mitgliedsunternehmen im Agrarhandel und in der Verarbeitung von Agrarerzeugnissen mit rd. 100.000 Mitarbeitern einen Umsatz von 42,8 Mrd. Euro. Landwirte, Gärtner und Winzer sind die Mitglieder und damit Eigentümer der Genossenschaften.

Die Raiffeisen-Warengenossenschaften und –Warenzentralen sind die wichtigsten Betriebsmittel-Lieferanten für die Landwirtschaft. Sie vertreiben etwa die Hälfte aller Pflanzenschutzmittel, die in der Landwirtschaft zum Einsatz kommen. Die genossenschaftlichen Unternehmen sind sich der Sensibilität der Produkte bewusst. Sie legen großen Wert auf den sicheren Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und auf eine gezielte und praxisnahe Beratung der Anwender.

Kernforderungen

Aus Sicht des DRV muss das neue Pflanzenschutzgesetz

- eine effiziente Zulassungspraxis für Pflanzenschutzmittel ermöglichen
- ein hohes Schutzniveau für Mensch und Umwelt sichern
- für Rechtssicherheit bei allen Beteiligten sorgen, gleichwohl überzogene Bürokratie vermeiden
- Harmonisierungspotentiale nutzen und deutsche Sonderwege in Europa vermeiden.

Zu den vorliegenden Fragen

Zur Vereinfachung des Verfahrens werden im Folgenden nur die Fragen beantwortet, die die Mitgliedsunternehmen des DRV unmittelbar tangieren. Die nicht beantworteten Fragen werden – der Übersicht wegen – in blasser Schriftfarbe wiedergegeben.

Antworten des DRV auf die Fragen

1. Wie wird gewährleistet, dass die vorgesehene Verfahrensdauer von grundsätzlich 12 Monaten bei der zonalen Zulassung als Berichtersteller, 120 Tagen als am Verfahren der zonalen Zulassung beteiligter Mitgliedstaat und 120 Tagen bei der gegenseitigen Anerkennung von Pflanzenschutzmittelzulassungen durch die in Deutschland am Zulassungsverfahren beteiligten Behörden (BfR, BVL, JKI und UBA) eingehalten werden kann?

Deutschland braucht ein leistungsfähiges Zulassungssystem mit Behörden, die über ausreichend qualifiziertes Personal und Sachressourcen verfügen. Zulassungen müssen planbar, rechtssicher und fristgerecht erfolgen. In die jeweiligen Entscheidungsprozesse dürfen nicht mehr Behörden eingebunden werden, als unbedingt notwendig und zur fristgerechten Abwicklung möglich.

2. Wie aufwändig im Vergleich zum deutschen System sind die Zulassungsverfahren in den anderen europäischen Ländern der Zone B und ist damit zu rechnen, dass sich ein größerer Teil der Zulassungen in andere europäische Länder verlagert?
3. Welche Auswirkungen hat die neue Definition von Pflanzenstärkungsmittel auf deren Zulassung und Vertrieb?
4. Trägt das neue Pflanzenschutzgesetz Ihrer Auffassung nach zu einem Abbau von Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Landwirtschaft bei?

Bestehende Wettbewerbsnachteile – vor allem im Bereich von Obst-, Gemüse-, Weinbau, Zuckerrüben, Kartoffeln und Hopfen – können nur dann abgebaut werden, wenn der deutsche Gesetzgeber vorsieht, zukünftig das Verfahren der gegenseitigen Anerkennung von Pflanzenschutzmittelzulassungen innerhalb einer Zone uneingeschränkt anzuwenden. Bestehenden Zulassungen aus EU-Nachbarländern einer Zone dürfen nicht durch überzogene Umwelanforderungen der an der Zulassungsübertragung beteiligten nationalen Behörden verändert werden. Für alle Länder einer Zone muss ein identischer Standard bei der Zulassung zur Anwendung kommen. Intransparente Regelungen wie das Verfahren der § 18-Genehmigungen sollten nicht fortgeführt werden.

5. Sind die Anzeige- und Nachweispflichten geeignet, um den Parallelhandel und Reimport von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Anwender- und Umweltschutzes zuverlässig kontrollieren zu können und reichen die vorgesehen Strafvorschriften aus, um den zunehmenden Handel mit illegalen Importen zu erschweren?

Gemäß den Erkenntnissen des DRV nehmen illegale Aktivitäten im Pflanzenschutzmittel-Handel spürbar zu. Legale Importgeschäfte dienen nicht selten der Verschleierung illegaler Machenschaften. Jeder Einzelfall kann zu einer ernstzunehmenden Gefahr für Anwender und Verbraucher werden und das Vertrauen in die deutsche Land- und Ernährungswirtschaft nachhaltig erschüttern. Hier helfen nur klare und nachvollziehbare Regelungen mit ausreichend abschreckenden Sanktionen. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht zwar erstmals Haftstrafen für Inverkehrbringer und Händler von gefälschten Pflanzenschutzmitteln vor, allerdings bleibt die Durchsetzung schwierig. Der DRV begrüßt daher die vom Bundesrat beschlossenen Verschärfungen und Verbesserungen bei der Kontrolle, z.B. § 49 Absatz 5 bezüglich Reimporten und § 50 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2, wonach bei wiederholt missbräuchlicher Verwendung von Parallelhandelsgenehmigungen sämtliche Genehmigungen zu entziehen sind.

6. Wird mit dem Gesetzentwurf der Möglichkeit, über Internet- und Versandhandel Pflanzenschutzmittel zu kaufen, genügend Rechnung getragen, welche Chancen und Risiken sehen Sie und wo bestünde Nachbesserungsbedarf, um einen praktikablen und doch sicheren Umgang mit Pflanzenschutzmitteln zu gewährleisten?

Mit dem neuen Gesetz wird die missbräuchliche Nutzung des Internet-Handels deutlich eingeschränkt, ohne dass der B2B-Sektor gestört wird. Das bisherige Pflanzenschutzgesetz ermöglicht es Internet-Händlern, Pflanzenschutzmittel, die keine Zulassung für den Haus- und Kleingarten haben und somit ausschließlich von sachkundigen Personen verwendet werden dürfen, an nicht sachkundige Abnehmer zu verkaufen. Dazu nutzen die Internet-Händler derzeit folgende Formulierung:

„Sie bestätigen durch Ihren Kauf folgende Punkte:

1. Sie verfügen über die notwendige Sachkunde.
2. Der Einsatz wird nur auf Kulturflächen durchgeführt (bzw. Sie uns eine Genehmigung zusenden.)
3. Sie bringen die Pflanzenschutzmittel nach der entsprechenden Gebrauchsanweisung aus.
4. Sie erfüllen die erforderlichen Voraussetzungen nach § 10 des Pflanzenschutzgesetzes.“

Die in § 23 getroffene Regelung „Derjenige, der ein Pflanzenschutzmittel abgibt, das nur für die Anwendung durch berufliche Anwender zugelassen ist, hat sich in geeigneter Weise den Sachkundenachweis des Erwerbers vorlegen zu lassen.“ ist mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 € bewährt. Dies reicht u.E. aus, in Deutschland ansässige Internet-Händler in gewünschter Weise zu reglementieren. Dagegen ist fraglich, ob im Ausland ansässige Händler dieses Marktsegment unbehelligt besetzen können.

7. Ist die Zulassung von Pflanzenschutzmittel ausreichend klar und sachgerecht geregelt, dass einerseits Hersteller von Pflanzenschutzmitteln rechtssicher und in angemessen schnellen Verfahren eine Zulassung erwirken können und andererseits sowohl Anwender, als auch Endverbraucher und Umwelt sich darauf verlassen können, dass ausschließlich nachhaltige und sichere Pflanzenschutzmittel auf dem Markt erhältlich sind und wird mit dem Gesetzentwurf auch insbesondere im Hinblick auf die neue zonale Zulassung ausreichend Transparenz auf dem Markt geschaffen?

Im Entwurf des Pflanzenschutzgesetzes fehlt die Aussage, ob in Deutschland die gegenseitige Anerkennung von Pflanzenschutzmittelzulassungen innerhalb der Zone auf für Altzulassungen besteht (siehe Antwort zu Frage 4).

Mit der VO 1107/2009 und dem vorgesehenen Gesetz werden neue Begrifflichkeiten eingeführt, die zunächst falsch interpretiert werden könnten. So besteht beispielsweise die Gefahr, dass die „zonale Zulassung“ als eine für die gesamte Klimazone ausgestellte Zulassung missverstanden wird, obwohl hier lediglich die vereinfachte Übertragbarkeit bestehender Zulassungen gemeint ist.

Missverständlich könnte auch der vom Bundesrat eingebrachte § 51 Absatz 2 Satz 7 sein: „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit stellt ein Verzeichnis der genehmigten importfähigen Pflanzenschutzmittel im Internet ein“. Hierzu muss deutlich kommuniziert werden, dass diese „importfähigen Pflanzenschutzmittel“ nur importiert werden dürfen, wenn der Importeur über eine Genehmigung hierzu verfügt.

Der DRV schlägt deshalb vor, dass das BMELV unter Verbändebeteiligung in einer Arbeitsgruppe die wichtigsten Begriffe und Zusammenhänge praktikerverständlich darlegt.

8. Wie beurteilen Sie die zukünftige Marktsituation von Pflanzenstärkungsmitteln, die in ihrer Anwendung insbesondere vorbeugenden Charakter haben und deren Verfügbarkeit für den ökologischen Landbau und große Teile des Haus- und Kleingartenbereichs außerordentlich wichtig ist?
9. Ermöglichen die Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf weiterhin die Ausweisung von Sondergebieten wie z. B. das Alte Land auch zukünftig und wenn nein, welche Änderungen wären erforderlich, um solche Sondergebiete zu erhalten?
10. Ist durch den Novellentwurf sichergestellt, dass die Ziele z.B. der nationalen Strategien zur Nachhaltigkeit und Biodiversität, der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und des Naturschutzes eingehalten werden?
11. Welche Schutzgüter gehören in den Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und wie kann sichergestellt werden, dass der Nationale Aktionsplan in der Praxis wirken kann?
12. Ist im vorliegenden Gesetzentwurf die Ausbringung von Pflanzenschutzmittel durch Luftfahrzeuge hinreichend geregelt, wie bewerten Sie die Anwendungsnotwendigkeit für welche landwirtschaftlichen Kulturen und welche Änderungsvorschläge hätten Sie?

13. Ist im vorliegenden Gesetzentwurf die „gute fachliche Praxis“ der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln Ihrer Meinung nach hinreichend geregelt, um negative Auswirkungen auf die Umwelt im Allgemeinen und Bienen im Besonderen zu vermeiden und welche Änderungsvorschläge hätten Sie?

Ja, der Gesetzentwurf schreibt eindeutig und verbindlich vor, dass Pflanzenschutz nur nach guter fachlicher Praxis erfolgen darf.

14. Wie bewerten Sie die Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf zur Ausbringung oder Verwendung von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat und welche Änderungsvorschläge hätten Sie?

Praxistaugliche und umweltgerechte Regelungen können nur mittelspezifisch getroffen werden. Hier sind die in der Zulassung zu treffenden konkreten Auflagen zur Verwendung des Beizmittels und des behandelten Saatguts absolut geeignet. Entsprechend ist dies in § 19 vorgesehen.

15. Wie bewerten Sie die Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf hinsichtlich einer sparsamen und ökologisch vertretbaren Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kleingartenanlagen?

Pflanzenschutzmittel, die an nicht berufliche Anwender für die Verwendung, im Haus- und Kleingartenbereich bestimmt sind, benötigen eine entsprechende Zulassung. Bei der Abgabe dieser Mittel an nicht sachkundige Personen sind umfangreiche Informationspflichten zu beachten. U.E. reichen diese Regelungen aus.

16. Ist im vorliegenden Gesetzentwurf Ihrer Meinung nach hinreichend geregelt, wie Pflanzenschutzmittel in von der Allgemeinheit genutzten Flächen ausgebracht werden sollen und welche Änderungsvorschläge hätten Sie?

Ja, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, ist in § 17 hinreichend geregelt.

17. Wie beurteilen Sie den Sachverhalt, dass im vorliegenden Gesetzentwurf die gemäß EU-Richtlinie vorgesehenen Sonderregeln für die Anwendung von Pflanzenschutzmittel in besonderen Gebieten - wie Natura 2000-Gebiete oder Trinkwassergewinnungsgebiete - nicht aufgegriffen wurden und wie sollten Sonderregeln für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in besonderen Gebieten Ihrer Ansicht nach im Gesetz verankert werden?

18. Sind Sie der Ansicht, dass der vorliegende Gesetzentwurf dem Anliegen, Grundwasser und Oberflächengewässer vor dem Eintrag von Pflanzenschutzmitteln zu schützen, ausreichend Rechnung trägt und wenn nein, wie kann dieses Anliegen besser im Gesetz verankert werden?

Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens festgelegten Mindestabstände und die Möglichkeit in einer Gefahrensituation eine Zulassung vorzeitig zu widerrufen, reichen aus, um die Gewässer vor dem Eintrag von Pflanzenschutzmitteln zu schützen.

19. Wie beurteilen Sie den Ansatz der Bundesregierung, wesentliche Regelungsinhalte in den Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) zu verlagern und wie beurteilen Sie dessen laufenden Erstellungsprozess?

Sämtliche wesentlichen Regelungen der Richtlinie 2009/128/EG sind in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen worden. Eine Verlagerung in den NAP ist u.E. nicht erkennbar.

Das BMELV hat lange vor dem Inkrafttreten der Richtlinie 2009/128/EG sowohl den Themen als auch den Teilnehmerkreis des bestehenden Reduktionsprogramms erweitert, um der vorgesehenen Breite des NAP gerecht zu werden. Die Diskussionen in verschiedenen Arbeitsgruppen waren sehr kontrovers. Die erzielten Ergebnisse werden in einer Forumsveranstaltung abschließend beraten und sollen dann die Grundlage für den NAP bilden.

20. Sind Sie der Auffassung, dass der vorliegende Gesetzentwurf und die aktuelle Entwurfsfassung des Nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) dem Ziel einer nachhaltigen Verminderung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes ausreichend gerecht werden und wenn nein, welche Elemente wären Ihrer Ansicht nach im Pflanzenschutzgesetz und NAP notwendig, um dieses Ziel zu erreichen?

21. Sind sie der Ansicht, dass die Vorgaben zur Ausbringung und Verwendung von gebeiztem Saatgut im Gesetz ausreichen und wenn nicht, welche Verbesserungen würden Sie vorschlagen?

Ja, siehe Antwort zu Frage 14.

22. Wird nach Ihrer Auffassung mit dem neuen Pflanzenschutzgesetz sichergestellt, dass die durch die EU-Verordnung 1107/2009 angestrebte Verbesserung bei der Harmonisierung von Pflanzenschutzmittelzulassungen zwischen den Mitgliedstaaten erreicht wird?

Die Harmonisierung der Vorschriften für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ist eine der wichtigsten Zielsetzungen des europäischen Pflanzenschutzpakets. Daran knüpft sich die Erwartung an ein besseres Funktionieren des Binnenmarktes und zugleich an die Steigerung der Leistungsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft. Der DRV fordert deshalb ausdrücklich, auf nationale Sonderwege zu verzichten. Weitergehende Regelungen unterlaufen den Harmonisierungsgedanken und führen zu deutlichen Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Landwirtschaft.

Deshalb fordert der DRV auch die uneingeschränkte gegenseitige Anerkennung von Pflanzenschutzmitteln aller Wirkstoffe die im Geltungszeitraum der Richtlinie 91/414/EWG – als rechtlicher Rahmen vor der VO 1107/2009 – in Anhang I aufgenommen worden sind.

23. Nach Art. 77 VO 1107/2009 kann die Kommission technische oder andere Leitlinien für die Durchführung dieser Verordnung verabschieden oder abändern. Diese stellen ein wesentliches Instrument dar, um als Basis für die Bewertung von Zulassungsanträgen zu dienen und den Harmonisierungsprozess zu verbessern. Halten Sie es für erforderlich, dass das Pflanzenschutzgesetz eine Anordnung aufnimmt, gemäß der die am Zulassungsverfahren beteiligten Behörden diese Leitlinien ("guidance documents") zu beachten haben, um Sinn und Zweck der VO 1107/2009 in Deutschland Geltung zu verschaffen?
24. Sind Sie der Ansicht, dass der vorliegende Gesetzentwurf der Vorgabe aus Artikel 14 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, dass ab dem Jahr 2014 alle beruflichen Verwender von Pflanzenschutzmitteln die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes verbindlich anwenden müssen, ausreichend Rechnung trägt und wenn nein, wie sollte diese Vorgabe besser im Gesetz verankert werden?
25. Sind die Bedingungen für den Erwerb des Sachkundenachweises und die geforderten regelmäßigen Fort- und Weiterbildungen praktikabel und mit anderen europäischen Regelungen vergleichbar?
- Die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung sind hoch, aber erfüllbar. Wichtig ist nun die praxistaugliche Ausgestaltung im untergesetzlichen Regelwerk: Die neue Bescheinigungsregelung für die Sachkunde muss so ausgestaltet werden, dass weder den Landwirten noch dem Handel übermäßige bürokratische oder wirtschaftliche Härten zugemutet werden. Der Beleg zur Sachkunde muss vom Verkaufspersonal auch ohne zusätzliche technische Ausstattung nachvollzogen werden können.
26. Reicht es aus, die gute fachliche Praxis und den integrierten Pflanzenschutz durch Leitlinien zu unterfüttern und welche inhaltlichen und rechtlichen Anforderungen bestehen an die gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz?
- Der DRV unterstützt die im Bundesrat erörterte Rückgabepflichtung für restentleerte Pflanzenschutzmittel-Gebinde als eine Maßnahme zum Schutz vor Gefahren, die durch den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln entstehen können. Hiermit wird die umwelt- und gesundheitsgerechte Entsorgung von Leergebinden über das PAMIRA-System gesichert.
27. Wie bewerten Sie die Bund-Länder-Zuständigkeiten des vorliegenden Gesetzentwurfs und welche Änderungsvorschläge hätten Sie?